

BVGer D-3463/2006 vom 15. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3463_2006

FR: TAF D-3463/2006 du 15 février 2010

IT: TAF D-3463/2006 del 15 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die

Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Vorab ist festzuhalten, dass das BFM mit Verfügung vom 28. Mai 2009 dem Beschwerdeführer aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (vgl. Bst. O). Demnach ist die Beschwerde, soweit die Flüchtlingseigenschaft betreffend, gegenstandslos geworden. Nachdem ausdrücklich kein Beschwerderückzug erfolgt ist, bildet Gegenstand des vorliegenden Verfahrens einzig noch die Beurteilung der Frage der Asylgewährung (vgl. Bst. P).

E. 4.2

In casu gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise weder asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt war noch begründete Furcht hatte, einer solchen ausgesetzt zu sein. Mithin erfüllte der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb das BFM das Asylgesuch zu Recht ablehnte. Dabei wird die Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum vom Bundesverwaltungsgericht nicht bezweifelt. Hingegen erachtet das Gericht - wie nachstehend noch aufzuzeigen sein wird - die geltend gemachte Verhaftung respektive den Gefängnisaufenthalt des Beschwerdeführers im Jahr 1998 weder in zeitlicher noch sachlicher Hinsicht als kausal für dessen Ausreise. Auf die in diesem Zusammenhang ergangenen Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung oder die diesbezüglich in den Rechtsschriften mit diversen Beweismitteln untermauerten Ausführungen der Rechtsvertretung braucht mangels Asylrelevanz daher nicht eingegangen zu werden.

E. 4.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der

Verfolgungs-furcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zu-gunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu be-rücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer gab an, im November 1998 aus der Haft entlassen worden zu sein und seine Stelle als Polizei-offizier verloren zu haben. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, wonach er bis zum erwähnten Vorfall vom 24. Februar 2002 (Hausdurchsuchung; Auf-finden verbotener Bücher und Schriftstücke) ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes durch staatliche Organe ausgesetzt gewesen ist. Zwar sei ihm nach mehreren Monaten im Herbst 1999 durch den Geheimdienst untersagt worden, seiner auf einer Insel als Schuh-grosshändler ausgeübten Erwerbstätigkeit weiter nachzugehen, da er dort nicht hätte arbeiten dürfen. Dieses Verbot hinderte ihn jedoch nicht daran, nach S. - seinem Herkunftsort - zurückzukehren, um in der Nähe der dortigen Universität unter dem Namen seines Schwagers eine Druckerei zu eröffnen, die er bis zu seinem Wegzug nach Teheran zu Beginn des Monats Oktober im Jahr 2000 ohne nennenswerte Schwierigkeiten betrieben hat. Als Grund für seine Wohnsitzverlegung vermerkte er bloss, sein Haus sei beschattet und das Telefon überwacht worden. Irgendwelche asylbeachtlichen Benachteiligungen für die Zeit seines ungefähr 10 Monate dauernden Aufenthaltes in Tehe-ran sind den Protokollen ebenfalls nicht zu entnehmen. Ferner kann die Passbeschlagnahmung einige Tage nach seiner Rückkehr aus V. _____ am 13. Juli 2001 im Hause seines Vaters in S., wo er sich zu Besuch aufhielt, sowie das in diesem Zusammenhang erfolgte mehrstündige Verhör nicht als relevantes Ereignis im Sinne der asyl-gesetzlichen Bestimmungen gewertet werden. Umstände wie die bloss rund eine Woche nach diesem Vorfall erfolgte Ausstellung eines neuen Passes sowie die rund einen Monat spätere Übersiedlung nach S. zei-gen zusätzlich auf, dass dem Beschwerdeführer ein menschenwürdi-ges Leben in seinem Heimatland nicht unzumutbar erschwert oder gar verunmöglicht worden wäre. Erhärtet wird diese Sichtweise nicht zu-letzt dadurch, dass der Beschwerdeführer im Besitze eines gültigen Reisepasses noch über ein halbes Jahr mit der Ausreise zuwartete, wobei die Akten für diesen Zeitraum keine Anhaltspunkte hinsichtlich allfälliger Behelligungen des Beschwerdeführers durch die Behörden enthalten.

E. 4.5

In der angefochtenen Verfügung wird die geltend gemachte behördliche Verfolgung wegen des Besitzes verbotener Bücher und Schriftstücke als unglaubhaft bezeichnet. Insbesondere legt die Vorinstanz ausführlich dar, weshalb das in diesem Zusammenhang vom Beschwerdeführer gezeigte Verhalten nicht mit den politischen Gege-benheiten im Iran in Einklang zu bringen sei. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann zum einen auf die diesbezüglichen, nicht zu bean-standenden Ausführungen des BFF in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Zum anderen ist ergänzend anzumerken, dass der Beschwerdeführer wiederholt und unmissverständlich als Beginn der behördlichen Verfolgung respektive Anlass der Flucht den 24. Februar 2002 - den Zeitpunkt der angeblichen Hausdurchsuchung - nannte (kantonales Protokoll S. 3, 7 und 9). Aufgrund des Ausreisestempels in seinem Reisepass steht aber unzweifelhaft fest, dass der

Beschwerdeführer bereits einen Tag zuvor am 23. Februar 2002 über den Flughafen von Teheran ausgereist ist. Mithin erweisen sich seine Schilderungen rund um die behauptete Hausdurchsuchung als nicht nachvollziehbar, da er sie nach dem Erwähnten ja gar nicht miterlebt haben konnte. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass sich der Beschwerdeführer im Datum der stattgefundenen Hausdurchsuchung geirrt haben sollte - was aufgrund der Bedeutung dieses Ereignisses kaum nachvollziehbar wäre - spricht das Verhalten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Ausreise jedenfalls gegen seine behauptete Gefährdungssituation. Es erscheint nämlich kaum verständlich, dass sich der Beschwerdeführer als angeblich gesuchte Person, insbesondere in Anbetracht der Schwere der von den Behörden gegen ihn erhobenen Vorwürfe, mit einem auf seinen Namen lautenden und mit seinem Foto versehenen Reisepass dem Risiko des Entdecktwerdens ausgesetzt haben soll, indem er ausgerechnet über den mit rigorosen Kontrollen ausgestatteten Flughafen von Mehrabad ausgereist ist. Der Erklärungsversuch in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer dank internen Kenntnissen die strengen Ausreisekontrollen am Flughafen habe überwinden können, erweist sich als unbehelflich und überzeugt nicht: Als Polizeioffizier absolvierte der Beschwerdeführer seinen Dienst gemäss Akten jeweils nicht in Teheran sondern in anderen Gegenden des Irans.

E. 4.6

Nachdem sich die Schilderungen des Beschwerdeführers über seine Ausreiseumstände (mehrtägiger Aufenthalt bei einem Freund in einem Nomadendorf vor der Ausreise, Überfahrt auf dem Seeweg nach Z._____, viermonatiger Aufenthalt in Z._____, Weiterreise nach Europa) aufgrund des Abklärungsergebnisses bei den deutschen Behörden als nachweislich falsch erwiesen haben, bleibt - unbeschrieben der Motivation des Beschwerdeführers diesen Umstand den Schweizerbehörden gegenüber zunächst zu verschweigen - festzuhalten, dass er bis anhin überhaupt keine Unterlagen hinsichtlich des gegen ihn eingeleiteten und aus der Hausdurchsuchung resultierenden Verfahrens beigebracht hat. Erstaunlich erweist sich dies insbesondere deshalb, will doch sein Schwager (Ehemann der Schwester) als Untersuchungsbeamter bei den Ordnungskräften einen Blick in seine Akten geworfen und seinem Onkel gegenüber ausgerichtet haben, die Vorwürfe gegen ihn seien schwerwiegend. Auch will der Beschwerdeführer von einem ihm in Z._____ besuchenden Freund über die gegen ihn erhobenen Anklagepunkte unterrichtet worden sein. Nicht zuletzt sind auf die Eingaben vom 24. April 2006 und 12. August 2009 hinzuweisen, aus denen hervorgeht, dass zwei Onkel des Beschwerdeführers als Polizeioffiziere tätig sind, und einer von ihnen gar als Abteilungsleiter im Gefängnis von A. seinen Dienst verrichtet, wo der Beschwerdeführer im Jahre 1998 eingesperrt ist und diesbezüglich entsprechende Beweisunterlagen eingereicht hat (vgl. Bst. G). Vor diesem Hintergrund - die Zumutbarkeit und Möglichkeit der Beibringung von entsprechenden Unterlagen ist zu bejahen - ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Sachverhalt hinsichtlich der behaupteten asylrelevanten Verfolgungs- und Bedrohungssituation im Zeitpunkt der Ausreise um ein Konstrukt handelt.

E. 4.7

Was die Gefährdungssituation des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Urteils anbelangt, so wurde diesem Aspekt mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe mit religiös motiviertem Hintergrund (u.a. missionarische Aktivitäten in der Schweiz) Rechnung getragen. Soweit die Flüchtlingseigenschaft

betreffend, ist die Beschwerde daher - wie bereits oben erwähnt (E. 4.1) - gegenstandslos geworden.

E. 4.8

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht das Asyl verweigert hat. Auf die übrigen Beschwerdevorbringen braucht bei dieser Sachlage nicht mehr eingegangen zu werden.

E. 5

Die zuständige kantonale Behörde erteilte dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Heirat eine Jahresaufenthaltsbewilligung (vgl. Bst. M). Damit ist die Beschwerde sowohl hinsichtlich der Wegweisung als auch hinsichtlich deren Vollzugs gegenstandslos geworden. Was die Anordnungen betreffend Wegweisung (Ziff. 3 des Dispositivs der Verfügung des BFF vom 9. Juni 2004) und Vollzug der Wegweisung (Ziffern 3 bis 6 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 28. Mai 2009) anbelangt, so fallen diese ohne weiteres dahin (vgl. EMARK 2000 Nr. 30).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 9. Juni 2004 hinsichtlich der Frage der Asylgewährung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und voll-ständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit - soweit sie durch die Verfügung des BFM vom 28. Mai 2009 (Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft) und den Eheschluss des Beschwerdeführers (Anordnung der Wegweisung) nicht gegenstandslos geworden ist - abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die um zwei Drittel reduzierten Verfahrenskosten (Obsiegen hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Wegweisung und deren Vollzugs, da Letzterer aufgrund der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft als unzulässig zu bezeichnen gewesen wäre) von Fr. 200.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)).

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer ist angesichts des teilweisen Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG für die Kosten der Vertretung und allfälligen weiteren notwendigen Auslagen eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 VGKE). Gemäss Kostennoten vom 22. Juni 2009 sowie vom 18. August 2009 (vgl. Bst. P und R) werden für das Rechtsmittelverfahren Aufwendungen von (abgerundet) insgesamt Fr. 3'883.- geltend gemacht. Unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens erscheint dieser Betrag als angemessen. Die Parteientschädigung ist daher um einen Drittel gekürzt (siehe oben E. 7.1 sowie Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE) auf Fr. 2'589.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)